

gebührenpflichtige Eingabe

Antragsteller:

(Name, Anschrift,

Email Adresse bzw. Faxnummer)

Antrag um Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten auf/neben der Straße

Nach § 90 StVO wird um die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von Arbeiten

☐

auf

☐

neben der Straße

ersucht, wo es zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **Formblatt genauestens** und **vollständig** ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind unbeschadet der Bewilligung nach § 90 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Da für diese Anträge Ermittlungen (z.B. Durchführung eines Lokalaugenscheines, Gutachten eines Sachverständigen) erforderlich sein können, ist der Antrag **rechtzeitig** einzureichen.

1) Lage der Baustelle

Ort:

Straßenname und -bezeichnung:

Straßenkilometer von:

bis

oder Angabe einer Hausnummer bzw. einer gängigen Bezeichnung

(keine Grundstücksnummern)

2) Beschreibung der Arbeiten

(genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen)

Geplanter Beginn der Arbeiten:

Gesamtarbeitsdauer:

Bauende:

3) Umfang der Verkehrsbeeinträchtigung

☐ Sperre des Gehsteiges/Gehweges

☐ geringfügige Einengung der Straße

☐ halbseitige Straßensperre

☐ Totalsperre mit/ohne Umleitung

Verlauf der Umleitungsstrecke:

Für den Fahrzeugverkehr stehen zur Verfügung:

WÄHREND DER ARBEITSZEIT (zB eine Fahrspur):

AUßERHALB DER ARBEITSZEIT (zB beide Fahrspuren):

4) Verantwortliche Person(en) für die ausführenden Arbeiten

Bauführer
Herr/Frau

erreichbar unter der Telefonnummer

Stellvertreter bei Abwesenheit
Herr/Frau

erreichbar unter der Telefonnummer

welche ständig (auch in der arbeitsfreien Zeit) erreichbar sind, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstelle sofort abzustellen.

5) Wenn Antragsteller juristische Person

Namentliche Benennung des handelsrechtlichen Geschäftsführers oder eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG (Verwaltungsstrafgesetz). Bei Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ist eine Bestellungsurkunde aus der sich die Anordnungsbefugnis ergibt, dem Antrag beizulegen

- ☐ handelsrechtlicher Geschäftsführer
- ☒ verantwortlicher Beauftragter gem. § 9 VStG

Name, Geb.-Datum und Adresse

6) Kosten

- (1) Für das Ansuchen eine Gebühr von **€ 21,00**
- (2) Beilagen (von jedem Bogen feste Gebühr **€ 6,00**, jedoch nicht mehr als **€ 36,00** je Beilage)
- (3) Im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung:
 - Verhandlungsschrift **€ 21,00**
 - Kommissionsgebühr pro Beamten je angefangene ½ Stunde: **€ 21,00**
- (4) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Landesverwaltungsabgaben-Verordnung 2025, Tarifpost X Ziffer 95 eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:
 - a) bis zur Dauer einer Woche **€ 60,00**
 - b) bis zur Dauer eines Monats **€ 120,00**
 - c) darüber **€ 240,00**

7) Bewilligungspflicht

§ 90 StVO (Arbeiten auf oder neben der Straße)

(1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen "Baustelle" anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

.....
Datum

Unterschrift